jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/23 8ObA2354/96a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1997

Norm

ZPO §226 IIA3
ZPO §226 IIB6
ZPO §228 A4

Rechtssatz

Das Begehren " es wird festgestellt, daß der ehemalige Arbeitgeber des verstorbenen Mannes der Klägerin für sämtliche sozialversicherungsrechtlichen Nachteile haftet, die daraus entstehen, daß dieser ihn mit keinem oder einem zu geringen Betrag zur gesetzlichen Sozialversicherung angemeldet hat, wobei sich diese Haftung insbesondere auf pensionsversicherungsrechtliche Nachteile bezieht", ist schon mangels Präzisierung des Zeitraumes der versicherungspflichtigen Beschäftigung und der Höhe des daraus bezogenen Entgeltes zu unbestimmt.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2354/96a
  Entscheidungstext OGH 23.05.1997 8 ObA 2354/96a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107831

Dokumentnummer

JJR_19970523_OGH0002_008OBA02354_96A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at